Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/3/6 10Bkd4/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.2006

Norm

StPO §252 Abs1
StPO §281 Abs3
DSt 1990 §77 Abs3

Rechtssatz

Stützen sich Sachverhaltsfeststellungen primär auf unter Verstoß gegen § 252 Abs 1 StPO verlesene Zeugenaussagen, ist gemäß § 281 Abs 3 StPO nicht unzweifelhaft erkennbar, dass die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Disziplinarbeschuldigten nachteiligen Einfluss üben konnte.

Entscheidungstexte

- 10 Bkd 4/05
  Entscheidungstext OGH 06.03.2006 10 Bkd 4/05

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120667

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at